

# Formerfordernisse von Rechnungen

Rechnungen mit einem Gesamtbetrag von über 150 EUR müssen bestimmte Formerfordernisse erfüllen, damit die in der Rechnung enthaltene Umsatzsteuer als Vorsteuer abgezogen werden kann. Aus diesem Grunde müssen sowohl Eingangs- als auch Ausgangsrechnungen die diesen Rechnungsgesamtbetrag überschreiten folgende Inhalte aufweisen:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers (Rechnungsaussteller) und des Leistungsempfängers (Rechnungsadressat)
- die dem Rechnungsaussteller zugewiesene Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- das Ausstelldatum der Rechnung (Rechnungsdatum)
- Eine fortlaufende Rechnungsnummerierung
- Menge und Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder die Art der erbrachten Leistung
- den Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung. Hierbei genügt die Angabe des Rechnungsmonats.

Für die eigenen Rechnungen empfehle ich die Aufnahme des Zusatzes „soweit nicht anderes erwähnt entspricht der Leistungsmonat dem Rechnungsmonat“ in die Rechnungsvordrucke. Es ist auch ausreichend wenn in der Rechnung auf ein Externes Abrechnungspapier hingewiesen wird, aus dem der Leistungsmonat hervorgeht (z.B. Lieferschein, Kaufvertrag etc.) Diese externen Unterlagen werden dann zum Bestandteil der Rechnung und müssen auch aufbewahrt werden.

Bei Vorabrechnungen bei denen die Leistung oder Lieferung noch nicht erbracht ist gilt dies nicht. Hier muß jedoch ein entsprechender Hinweis enthalten sein, dass es sich um eine Vorschuß- oder Abschlagsrechnung handelt.

- den Nettobetrag, den Umsatzsteuerbetrag und den Bruttobetrag der Rechnungssumme
- den Steuersatz
- falls Steuerbefreiungen gelten einen entsprechenden Hinweis auf die Rechtsgrundlage (z.B. „Die Leistung ist nach § 4 Nr. 21 UStG von der Umsatzsteuer befreit“)

## **Besonderheiten bei Bauleistungen:**

Soweit zwei Bauunternehmer über eine Bauleistung abrechnen, so hat der Subunternehmer seine Leistung als Nettobetrag ohne Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

Die Rechnung muß ferner den Hinweis enthalten: „es gilt die Umkehr der Steuerlast nach § 13b UStG“)

Wenn ein Bauunternehmer eine Rechnung an eine Privatperson für erbrachte Bauleistungen schreibt, so muß die Rechnung folgenden Hinweis enthalten: „Sie sind nach § 14b Abs. 1 Satz 5 UStG dazu verpflichtet diese Rechnung 2 Jahre aufzubewahren,“.

## **Besonderheiten bei innergemeinschaftlichen Erwerben / Lieferungen**

Bei dem Erwerb von Ware aus dem oder der Lieferung in das Gemeinschaftsgebiet sind in der Rechnung sowohl die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Lieferers als auch des Erwerbers anzugeben.